



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 1

18. Januar 2000

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
1	Schreiben von Papst Johannes Paul II. zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung vom 11. Januar 1998	2	7	
2	Apostolisches Schreiben an die deutschen Bischöfe zu den katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen vom 3. Juni 1999	7	8	
3	Vatikanisches Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. September 1999	11	9	
4	Brief von Papst Johannes Paul II. an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. November 1999	14	10	
5	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbstvollversammlung 1999 zur künftigen Gestaltung der Schwangerschaftskonfliktberatung vom 23. September 1999	15	11	
6	Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich der Sitzung des Ständigen Rates vom 23. November 1999	17	12	
			„Für Mutter und Kind“ Hirtenbrief des Bischofs von Speyer zur Thematik der Schwangerenberatung vom 16. Oktober 1999	17
			Konzeption der Neuordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer	21
			Ordnung für die Schwangerenberatung in der Diözese Speyer vom 1. Januar 2000 mit Wirkung vom 1. April 2000	22
			Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind – Stiftungsurkunde – vom 8. Dezember 1999	26
			Satzung für die „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“ vom 8. Dezember 1999	27
			Zusammengefaßte Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zum innergesetzlichen Umstieg der katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bistum Speyer auf §§ 2, 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	32

Papst Johannes Paul II.

1 Schreiben von Papst Johannes Paul II. zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung vom 11. Januar 1998

Den verehrten Brüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischer Segen.

1. Am 27. Mai 1997 haben wir entsprechend der Bitte von Herrn Bischof Karl Lehmann, dem Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, miteinander die Fragen über die rechte Zuordnung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 besprochen und vertieft. Noch einmal danke ich Euch für diese Begegnung, in der Ihr Euer lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Evangelium des Lebens sowie Eure Bereitschaft, in Einheit mit dem Nachfolger Petri die richtige Entscheidung zu finden, zum Ausdruck gebracht habt.

In den seither vergangenen Monaten habe ich die verschiedenen Gesichtspunkte der Frage erneut studiert, mich weiter über sie beraten und das Problem im Gebet vor den Herrn getragen. So möchte ich heute, wie am Ende der Gespräche angekündigt, die erzielten Ergebnisse noch einmal zusammenfassen und gemäß meiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche einige Richtlinien für das künftige Verhalten in den umstrittenen Punkten geben.

2. Eure Bischofskonferenz setzt sich seit Jahrzehnten in unmißverständlicher Weise ein, um die Botschaft von der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens in Wort und Tat zu bezeugen. Denn obgleich das Recht auf Leben in der Verfassung Eures geschätzten Landes eine klare Anerkennung findet, hat der Gesetzgeber die Tötung ungeborener Kinder dennoch in bestimmten Fällen legalisiert, in anderen Fällen für straffrei erklärt, auch wenn dabei der Charakter der Unrechtmäßigkeit gewahrt bleibt. Eure Bischofskonferenz hat sich zu Recht mit dem früheren und dem jetzt geltenden Abtreibungsgesetz nicht abgefunden, sondern freimütig und unerschrocken gegen die Abtreibung Stellung genommen. In vielen Ansprachen, Erklärungen, ökumenischen Initiativen und anderen Beiträgen, unter denen besonders das Hirtenwort ‚Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an‘ vom 26. September 1996 zu erwähnen ist, habt Ihr den Wert des menschlichen Lebens von der Empfängnis an verkündet und verteidigt.

Im Kampf um das ungeborene Leben muß sich die Kirche in unseren Tagen immer mehr von der sie umgebenden Umwelt unterscheiden. Sie hat

dies von ihren Anfängen an getan (vgl. Brief an Diognet 5.1–6.2) und tut es bis heute. ‚Bei der Verkündigung dieses Evangeliums dürfen wir nicht Feindseligkeit und Unpopularität fürchten, wenn wir jeden Kompromiß und jede Zweideutigkeit ablehnen, die uns der Denkweise dieser Welt angleichen würde (vgl. Röm 12, 2). Wir sollen in der Welt, aber nicht von der Welt sein (vgl. Joh 15, 19; 17, 16) mit der Kraft, die uns von Christus kommt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung die Welt besiegt hat (vgl. Joh 16, 33)‘ (Evangelium vitae, Nr. 82). Durch Eure vielfältigen Bemühungen im Dienst am Leben habt Ihr diese Worte in die Tat umgesetzt und dazu beigetragen, daß die Haltung der Kirche zur Frage des Lebensschutzes den Bürgern Eures Landes von Kindesbeinen an vertraut ist. Ich möchte Euch aus ganzem Herzen meine Wertschätzung und meine volle Anerkennung für diesen unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ebenso danke ich allen, die in der Öffentlichkeit das Lebensrecht eines jeden Menschen verteidigen. Besondere Erwähnungen verdienen dabei die Politiker, die sich in Vergangenheit und Gegenwart nicht scheuen, die Stimme für das Leben der ungeborenen Kinder zu erheben.

3. Neben einigen positiven Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung sieht das Gesetz vom 21. August 1995 vor, daß die Abtreibung bei Vorliegen einer sehr vage umschriebenen ‚medizinischen Indikation‘ bis zur Geburt rechtmäßig ist. Diese Bestimmung habt Ihr zu Recht heftig kritisiert. Ebenso ist die Legalisierung der Abtreibung bei Vorliegen einer ‚kriminologischen Indikation‘ für gläubige Christen und für alle Menschen mit wachem Gewissen völlig unannehmbar. Ich bitte Euch, weiterhin alle möglichen Schritte zur Änderung dieser gesetzlichen Verfügungen zu unternehmen.

4. Nun wende ich mich den neuen Gesetzesbestimmungen über die Beratung der schwangeren Frauen in Not zu, weil diese bekanntlich für die kirchliche Sendung im Dienst am Leben und für das Verhältnis von Kirche und Staat in Eurem Land von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund meiner Besorgnis über die neuen Bestimmungen fühlte ich mich verpflichtet, am 21. September 1995 in einem persönlichen Brief einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in dieser Sache sehr wichtig sind. Ich lenkte Eure Aufmerksamkeit unter anderem darauf, daß die positive gesetzliche Definition der Beratung im Sinn des Lebensschutzes durch gewisse zweideutige Formulierungen abgeschwächt wird und daß die von den Beraterinnen auszustellende Beratungsbescheinigung nunmehr einen anderen juristischen Stellenwert hat als in der vorigen gesetzlichen Regelung. Ich ersuchte Euch, die kirchliche Beratungstätigkeit neu zu definieren und dabei darauf zu achten, daß die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt wird und kirchliche Einrichtungen nicht für die Tötung unschuldiger Kinder mitverantwortlich gemacht werden können.

In den ‚Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien‘ habt Ihr das Ziel der kirchlichen Beratung gegenüber dem Gesetz weiter im Sinn des unbedingten Lebensschutzes präzisiert. Durch diese und andere Maßnahmen habt Ihr den kirchlichen Beratungsstellen ein deutliches eigenes Profil gegeben. Im Ringen um die staatliche Anerkennung der ‚Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien‘ in den einzelnen Ländern ist die eigenständige Position der Kirche in der Frage weiter zutage getreten.

5. Umstritten blieb die Problematik der Beratungsbescheinigung, die gewiß nicht aus dem Beratungskonzept herausgelöst werden kann, aber sorgsam gemäß ihrer objektiven rechtlichen Bedeutung zu bewerten ist. In der Ansprache vom 22. Juni 1996 während meiner Pastoralreise in Deutschland stellte ich fest: ‚Von unserem Glauben her ist klar, daß von kirchlichen Institutionen nichts getan werden darf, was in irgendeiner Form der Rechtfertigung der Abtreibung dienen kann.‘

Um in der Frage des Beratungsscheines eine Lösung zu finden, kam es – in Fortführung einer ersten Unterredung am 5. Dezember 1995 – am 4. April 1997 zu einem zweiten Gespräch zwischen einer Delegation Eurer Bischofskonferenz und Vertretern der Kongregation für die Glaubenslehre, bei dem trotz einer grundlegenden Einmütigkeit in der Lehre der Kirche zum Lebensschutz und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not die strittige Frage der Beratungsbescheinigung nicht endgültig gelöst werden konnte. Während der Begegnung am 27. Mai 1997 wurden alle zu berücksichtigenden Elemente noch einmal in einer brüderlichen Atmosphäre freimütig und offen vorgetragen.

In meinem Auftrag, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22, 32), richte ich mich nun wiederum an Euch, liebe Mitbrüder. Es geht nämlich um eine pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen, die für die Kirche und für die Gesellschaft in Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist. Auch wenn die gesetzliche Situation in Eurem Land einzigartig ist, so betrifft das Problem, wie wir das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig verkünden, doch die Kirche insgesamt. Der Auftrag, das Leben in allen seinen Phasen zu schützen, läßt keine Abstriche zu. Daraus folgt, daß die Botschaft und die Handlungsweise der Kirche in der Frage der Abtreibung in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein müssen.

6. Ihr legt großen Wert darauf, daß die katholischen Beratungsstellen in der Schwangerenberatung öffentlich präsent bleiben, um durch eine zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen. Ihr unterstreicht, daß die Kirche in dieser Frage – um der ungeborenen Kinder willen – die von Staat eröffne-

ten Spielräume zugunsten des Lebens und der Beratung so weit wie möglich nützen muß und nicht die Verantwortung auf sich nehmen kann, mögliche Hilfeleistungen unterlassen zu haben. Ich unterstütze Euch in diesem Anliegen und hoffe sehr, daß die kirchliche Beratung kraftvoll weitergeführt werden kann. Die Qualität dieser Beratung, die sowohl den Wert des ungeborenen Lebens wie auch die Schwierigkeiten der schwangeren Frau ganz ernst nimmt und eine Lösung auf der Basis von Wahrheit und Liebe anstrebt, wird die Gewissen vieler Ratsuchender anrühren und für die Gesellschaft ein mahnender Aufruf sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Einsatz der katholischen Beraterinnen der ‚Caritas‘ und des ‚Sozialdienstes katholischer Frauen‘ sowie einiger anderer Beratungsstellen ausdrücklich hervorheben. Ich kenne den guten Willen der Beraterinnen und weiß um ihre Mühen und Sorgen. Ich möchte ihnen aufrichtig für ihr Engagement danken und sie bitten, weiterhin für jene zu kämpfen, die keine Stimme haben und ihr Lebensrecht noch nicht selber verteidigen können.

7. Was nun die Frage der Beratungsbescheinigung betrifft, möchte ich wiederholen, was ich Euch schon im Brief vom 21. September 1995 geschrieben habe: ‚Sie bestätigt, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft‘. Ihr selber habt diese widersprüchliche Bedeutung des Beratungsscheines, die im Gesetz verankert ist, mehrmals als ‚Dilemma‘ bezeichnet. Das ‚Dilemma‘ besteht darin, daß die Bescheinigung die Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.

Der positive Text, den Ihr dem von katholischen Stellen ausgestellten Beratungsschein gegeben habt, kann diese widersprüchliche Spannung nicht grundsätzlich beheben. Die Frau kann den Schein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dazu gebrauchen, um nach einer dreitägigen Frist straffrei und in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln abtreiben zu lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der gesetzlich geforderte Beratungsschein, der gewiß zuerst die Pflichtberatung sicherstellen will, faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat. Die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln, geraten dadurch in eine Situation, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Gegen ihre Absicht werden sie in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärgernis gereicht.

Nach gründlicher Abwägung aller Argumente kann ich mich der Auffassung nicht entziehen, daß hier eine Zweideutigkeit besteht, welche die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt. Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch daher, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfeschuchenden Frauen präsent bleibt.

8. Verehrte Mitbrüder! Ich weiß, daß die Bitte, die ich an Euch richte, ein nicht leichtes Problem anrührt. Schon seit langem und verstärkt seit der Begegnung vom 27. Mai 1997 ist von vielen Seiten, auch von Menschen, die sich für die Kirche und in der Kirche einsetzen, nachdrücklich vor einem solchen Entscheid gewarnt worden, der die Frauen in Konfliktsituationen ohne den Beistand der Glaubensgemeinschaft lasse. Ebenso nachdrücklich ist freilich auch von gläubigen Menschen aller Schichten und Stände angemahnt worden, daß der Schein die Kirche in die Tötung unschuldiger Kinder verwickelt und ihren unbedingten Widerspruch gegen die Abtreibung weniger glaubwürdig macht.

Ich habe beide Stimmen sehr ernst genommen und respektiere die leidenschaftliche Suche nach dem rechten Weg der Kirche in dieser wichtigen Sache auf beiden Seiten, fühle mich aber um der Würde des Lebens willen gedrängt, die oben dargelegte Bitte an Euch zu richten. Zugleich anerkenne ich, daß die Kirche sich ihrer öffentlichen Verantwortung nicht entziehen kann, am allerwenigsten da, wo es um das Leben und die Würde des Menschen geht, den Gott geschaffen und für den Christus gelitten hat. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz bietet viele Möglichkeiten, um in der Beratung präsent zu bleiben; die Präsenz der Kirche darf letztlich nicht vom Angebot des Scheins abhängen. Nicht nur der Zwang einer gesetzlichen Vorschrift darf es sein, der die Frauen zu den kirchlichen Beratungsstellen führt, sondern vor allem die sachliche Kompetenz, die menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zu konkreter Hilfe, die darin anzutreffen sind. Ich vertraue darauf, daß Ihr mit den vielfältigen Möglichkeiten Eurer Institutionen und Eurer Organisationen, mit dem reichen Potential an intellektuellen Kräften wie an Innovationsfähigkeit und Kreativität Wege finden werdet, die Präsenz der Kirche in der Beratung nicht nur nicht vermindern zu lassen, sondern noch zu verstärken. Ich bin davon überzeugt, daß Ihr in der geistigen Auseinandersetzung, die in der Gesellschaft Eures Landes bereits stattfindet und die nun folgen wird, alle Eure Kräfte mobilisieren könnt, um den Weg der Kirche nach innen und nach außen verständlich zu machen, so daß er auch dort wenigstens Respekt findet, wo man nicht glaubt, ihn billigen zu können.

Daß die Kirche den Weg des Gesetzgebers in einem konkreten Punkt nicht mitgehen kann, wird ein Zeichen sein, das gerade im Widerspruch zur Schärfung des öffentlichen Gewissens beiträgt und damit letztlich auch dem Wohl des Staates dient: ‚Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: Es ist für alle da. ... Unser Handeln als ‚Volk des Lebens und für das Leben‘ verlangt daher, richtig ausgelegt und mit Sympathie aufgenommen zu werden. Wenn die Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, ‚will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt‘ (Evangelium vitae, Nr. 101).

Noch einmal danke ich Euch für Euer vielfältiges Bemühen, das Leben der ungeborenen Kinder zu schützen, und ebenso für Eure Bereitschaft, die katholische Beratungstätigkeit neu zu umschreiben. Ich empfehle die Euch anvertrauten Gläubigen – im besonderen die in der Beratung engagierten Frauen und Männer sowie alle schwangeren Frauen in Not – Maria, der Mutter vom Guten Rat, und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 11. Januar 1998, dem Fest der Taufe des Herrn



2 Apostolisches Schreiben an die deutschen Bischöfe zu den katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen vom 3. Juni 1999

Den verehrten Mitbrüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischen Segen.

1. Im Schreiben vom 11. Januar 1998 habe ich Euch in meiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche einige Richtlinien für das künftige Verhalten in der schwierigen Frage der rechten Zuordnung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 vorgelegt. Ich habe Euch eingeladen, Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not nicht nur unverändert fortzuführen, sondern nach Möglichkeit noch zu verstärken. Gleichzeitig habe ich Euch um der

Klarheit unseres Zeugnisses für die Unantastbarkeit jedes menschlichen Lebens willen eingeladen, in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen keine Bescheinigung mehr ausstellen zu lassen, die nach dem Gesetz die notwendige Voraussetzung für die straffreie Durchführung der Abtreibung darstellt. Bischof Karl Lehmann, der Vorsitzende Eurer Bischofskonferenz, hat am 6. Februar 1998 im Namen von Euch allen mitgeteilt, daß es Eure gemeinsame feste Absicht ist, dieser meiner dringlichen Bitte zu entsprechen. Wie schon damals, so möchte ich Euch heute nochmals für diese Entscheidung danken, die ebenso Ausdruck Eurer tiefen Einheit mit dem Nachfolger Petri wie Eures unbedingten Einstehens für den Schutz des ungeborenen Lebens ist.

Um die zwei Aspekte meiner Bitte richtig miteinander in Einklang zu bringen, habt Ihr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse am 22. und 23. Februar 1999 der Vollversammlung der Bischöfe vorgelegt wurden. Bischof Lehmann hat mir mit Schreiben vom 12. März 1999 die Ergebnisse der Arbeitsgruppe mitgeteilt und mich über die Beschlüsse der Vollversammlung informiert. Gerne anerkenne ich den großen Einsatz, mit dem Ihr in Zusammenarbeit mit vielen Fachleuten nach Lösungen gesucht habt. Ich danke Euch dafür, daß Ihr mehrmals deutlich auf die Bedeutung der Einheit untereinander und mit dem Heiligen Stuhl hingewiesen habt, um eine glaubwürdige Lösung zu finden und die entstandenen Polarisierungen unter den Gläubigen zu überwinden. In den vergangenen Wochen habe ich die in Eurer Antwort enthaltenen Gesichtspunkte in Studium und Gebet vor dem Herrn erwogen und möchte Euch nun meine Entscheidung vorlegen.

2. Der von der Mehrheit Eurer Bischofskonferenz bevorzugte Lösungsvorschlag verbindet einen umfänglichen „Beratungs- und Hilfeplan“ mit einer Neuformulierung der Beratungsbescheinigung, für die die Arbeitsgruppe drei Varianten zur Wahl stellt. Der Plan bietet eine Reihe von Elementen, die eindeutig auf das Wohl der schwangeren Frauen und den Schutz der ungeborenen Kinder ausgerichtet sind. Die Integration von Beratung und Hilfsangebot sowie vor allem die verbindlichen Zusagen über Unterstützungen, Hilfen und Vermittlungen machen das Ziel der kirchlichen Beratungstätigkeit – Unterstützung der Frauen in Konfliktsituationen sowie Verteidigung des Lebensrechtes der ungeborenen Kinder – in der Gesellschaft Eures Landes noch klarer als bisher verständlich. Die vielfältigen Beratungs- und Hilfsangebote sollen dazu beitragen, daß noch mehr Frauen in Not sich an die kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen wenden und die Kirche auf wirksame Weise in der Schwangerschaftsberatung präsent bleibt.

3. Die Einbindung des „Beratungs- und Hilfeplans“ in die gesetzliche Konfliktberatung wirft freilich ernste Fragen auf. Die Bescheinigung, die

den Frauen am Ende der Beratung ausgestellt wird, hat gewiß eine zusätzliche Funktion erhalten; sie dokumentiert die Ausrichtung der kirchlichen Beratung auf das Leben und bildet eine Garantie für die Gewähr der zugesagten Hilfen. Entscheidend für die Wertung des Vorschlags ist die Frage, ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung gestattet. Wäre dies der Fall, so stünde er im Widerspruch zu meinem eingangs erwähnten Schreiben und zur gemeinsamen Erklärung des Ständigen Rates Eurer Bischofskonferenz vom 26. Januar 1998, meiner Bitte Folge zu leisten und in Zukunft nicht mehr einen „Schein solcher Art“ ausstellen zu lassen.

Daß der Text, besonders in den Varianten 2 und 3, in dieser Hinsicht zumindest unklar bleibt, ist wohl auch der Grund, daß ihm die einmütige Zustimmung der Bischöfe versagt geblieben ist. Die Variante 1 des Vorschlags kommt Eurem und meinem Willen zu einem „anderen Schein“ am nächsten. Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokuments unzweideutig wird, ersuche ich Euch, im Text selbst klarzustellen, daß der Schein, der die kirchliche Beratung bestätigt und Anrecht auf die zugesagten Hilfen gibt, nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen gemäß StGB § 218 a (1) verwendet werden kann. Dies soll dadurch erfolgen, daß in der brieflichen Bescheinigung, die den Frauen im Rahmen des „Beratungs- und Hilfeplans“ ausgehändigt wird, im Sinne der Variante 1 nur das Ziel der Beratung und Hilfe erwähnt und am Ende der Satz hinzugefügt wird: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden“.

Durch diesen notwendigen Zusatz werden die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen handeln, aus einer Situation befreit, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Der unbedingte Einsatz für jedes ungeborene Leben, dem sich die Kirche von Anfang an verpflichtet weiß, läßt keine Zweideutigkeiten oder Kompromisse zu. Hier muß die Kirche in Wort und Tat immer und überall mit ein und derselben Sprache sprechen. Ich hoffe, daß diese Lösung auch hilft, die Einheit in Eurer Bischofskonferenz in dieser wichtigen Frage zurückzugewinnen und die entstandenen Spannungen in der katholischen Öffentlichkeit zu überwinden.

4. Liebe Mitbrüder! Ich weiß, daß Ihr alle seit Jahren das Lebensrecht der ungeborenen Kinder verteidigt und keine Mühe scheut, um den Frauen in schwierigen Situationen im Geist des Evangeliums mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ich danke Euch für dieses Bekenntnis zum Evangelium des Lebens. Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß ich Euren guten Willen kenne und schätze und darauf vertraue, daß Ihr in der Öffentlichkeit die der kirchlichen Haltung zugrunde liegenden Werte weiterhin un-

erschrocken darlegen werdet. Zugleich bittet ich Euch um der Würde des Lebens und der Klarheit des kirchlichen Zeugnisses willen meine Entscheidung in der Frage einmütig anzunehmen und innerhalb dieses Jahres in die Praxis umzusetzen. Dabei werdet Ihr Wege finden, den „Beratungs- und Hilfeplan“ nicht nur jenen Frauen anzubieten, die sich aufgrund ihrer Situation ein Leben mit dem Kind kaum oder gar nicht vorstellen können, sondern auch den anderen schwangeren Frauen, die in Not sind und Hilfe brauchen.

Es drängt mich, bei dieser Gelegenheit den vielen Menschen in Eurem geschätzten Land zu danken, die in der einen oder anderen Weise dazu beitragen, das in Eurer Verfassung verankerte Recht auf Leben zur Geltung zu bringen. Einen besonders wertvollen Dienst leisten die Beraterinnen, die den schwangeren Frauen in Not beistehen und sich für das Leben der ungeborenen Kinder einsetzen. Ihnen und allen, die öffentlich oder im Verborgenen dem Leben dienen, sage ich meinen aufrichtigen Dank. Ich vertraue darauf, daß die katholischen Gläubigen – zusammen mit vielen anderen Christen und Menschen guten Willens – in Einheit mit den Bischöfen und mit mir als dem obersten Hirten der Kirche den Kampf um das Leben aller Menschen, der geborenen wie der ungeborenen, der alten wie der jungen, der kranken wie der gesunden, mutig fortsetzen und keine Mühe scheuen, „daß in unserer Zeit, die allzu viele Zeichen des Todes aufweist, endlich eine neue Kultur des Lebens als Frucht der Kultur der Wahrheit und der Liebe entstehen möge“ (Evangelium vitae, Nr. 77).

Ich empfehle Euch und allen Gläubigen, die Eurer Hirtensorge anvertraut sind, Maria, der Mutter des Herrn, und erteile Euch von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Juni 1999, dem Hochfest des Leibes und Blutes Christi.

The image shows a handwritten signature in black ink, which reads "Johannes Paulus II.". The signature is written in a cursive, flowing style with a distinct loop at the end.

3 Vatikanisches Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. September 1999

Dem Hochwürdigsten Herrn
Bischof DDr. KARL LEHMANN
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof!
Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt!

In den vergangenen Wochen ist der Heilige Stuhl von verschiedenen Seiten über die schwierige Situation informiert worden, die in Deutschland in der Frage der rechten Zuordnung der katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung nach dem letzten Papstschreiben vom 3. Juni 1999 und dem Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. Juni 1999 entstanden ist. Zugleich wurde Papst Johannes Paul II. um ein klärendes Wort gebeten, um die gegenwärtigen Spannungen und Unsicherheiten in der Kirche zu überwinden. Nach einer Zeit des Hörens, des Überlegens und des Gebetes hat der Heilige Vater durch Weisungen an die beiden unterzeichneten Kardinäle die wesentlichen Elemente für die Antwort auf die vorgelegten Fragen angegeben. Diese Elemente wurden in der Begegnung vom 15. September 1999 den Herren Kardinälen von Deutschland und Ihnen, Exzellenz, als dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bereits zur Kenntnis gebracht.

1. Es wurde die Frage gestellt, ob es der Intention des Heiligen Vaters entspricht, die Beratungsbescheinigung mit dem von ihm gewünschten Zusatz zu versehen und zugleich zu dulden, dass ihn die staatlichen Stellen faktisch ignorieren und den Schein auch mit diesem Zusatz als ausreichend für die straffreie Durchführung der Abtreibung gelten lassen wollen. Abgesehen von der manchmal erlaubten Haltung der Toleranz gegenüber einem Gesetz, das man nicht verändern kann, ist die Antwort auf die oben erwähnte konkrete Frage in den gegenwärtigen Umständen in Deutschland gemäß der Intention des Heiligen Vaters negativ. In seinem Schreiben vom 3. Juni 1999 hat der Papst klar seinen Wunsch geäußert, dass die kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen keine Bescheinigung mehr ausstellen, die zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden kann. Entscheidend für die Wertung des Problems ist die Frage – so formulierte der Heilige Vater im genannten Brief –, „ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung gestattet. Wäre dies der Fall, so stünde er im Widerspruch zu meinem eingangs erwähnten Schreiben [vom 11. Januar 1998] und zur gemeinsamen Erklärung Eurer Bischofskonferenz vom 26. Januar 1998, meiner

- Bitte Folge zu leisten und in Zukunft nicht mehr einen ‚Schein solcher Art‘ ausstellen zu lassen“ (Nr. 3). Würde der Schein weiterhin als Zugang zur Abtreibung dienen, wäre der in den vergangenen Wochen von vielen erhobene Vorwurf berechtigt, dass die Kirche eine bloß theoretische Aussage ohne reale Konsequenzen macht. Dem Heiligen Vater liegt es außerordentlich am Herzen, dass die Kirche ein Beispiel großer Transparenz gibt und alles meidet, was als Doppeldeutigkeit oder Mangel an Klarheit interpretiert werden könnte. Dies ist wichtig nicht nur für die Glaubwürdigkeit der Kirche, sondern auch für die Bildung der Gewissen.
2. Der vom Papst in seinem Schreiben vom 3. Juni 1999 geforderte Zusatz bildet nicht nur einen kraftvollen moralischen Aufruf an die Frau, an den Arzt und an die Gesellschaft, den Schein nicht zur straffreien Abtreibung zu gebrauchen. Die Intention des Papstes ist auch darauf gerichtet zu bewirken, dass der Schein nicht mehr geeignet ist, den Zugang zur Abtreibung nach StGB § 218 a (1) zu eröffnen. Es ist nicht zu sehen, wie die Kirche in der Beratung nach §§ 5 ff. des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 bleiben kann, falls die staatlichen Stellen den genannten Zusatz faktisch ignorieren. In der gegenwärtigen Situation liegt es entsprechend den Weisungen des Heiligen Vaters in der Kompetenz der deutschen Bischöfe zu entscheiden, wie sie die Beratungstätigkeit fortsetzen.
 3. Der Schein, der zukünftig von den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen im Rahmen des „Beratungs- und Hilfeplans“ ausgehändigt wird, darf nach dem Schreiben des Heiligen Vaters vom 3. Juni 1999 einzig und allein als Dokumentation der Ausrichtung der kirchlichen Beratung auf das Leben und als Garantie für die Gewähr der versprochenen Hilfeleistungen dienen. So hieß es im offiziellen Kommentar zum oben erwähnten Papstschreiben: „Infolge dieses Zusatzes handelt es sich dann wirklich um einen Schein anderer Art, dessen Funktion allein darin besteht, die kirchliche Beratung zu bestätigen und ein Anrecht auf die zugesagten Hilfen zu geben“ (Nr. 3).
 4. Die von Euch und von zahlreichen Fachleuten in Deutschland unternommenen Bemühungen, die Frage im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl zu vertiefen, sind anzuerkennen. Diese Bemühungen waren auch vom großherzigem Willen geleitet, die größtmögliche Zahl von schwangeren Frauen in Not zu erreichen, besonders jene, die schon mehr zur Abtreibung neigen und deren ungeborenes Kind deshalb in größerer Gefahr ist. In einem Unterscheidungsprozess in einer so delikaten Frage und in einer Situation, die faktisch und rechtlich überaus komplex ist, mag es nicht überraschen, dass trotz der allen gemeinsamen klaren Grundüberzeugung nicht in kurzer Zeit und ohne Unge-

wisshheiten ein klarer und endgültiger Abschluss erreicht werden konnte. Der lange Weg des gemeinsamen Suchens war aber nicht umsonst, sondern hat dazu beigetragen, die verschiedenen Aspekte der Frage besser hervorzuheben und eine klare Lösung zu finden, die auf dem Fundament der Wahrheit und der Liebe aufbaut. Die beiden unterzeichneten Kardinäle bitten Hirten und Gläubige, auf polemische Äußerungen zu verzichten und das ungeborene Leben mit ganzer Kraft zu schützen und zu verteidigen. Alle Glieder der katholischen Kirche sind einmütig davon überzeugt, dass die Abtreibung in keinem Fall eine Lösung ist, sondern – wie es im Zweiten Vatikanischen Konzil heißt – ein verabscheuungswürdiges Verbrechen (vgl. Gaudium et spes, Nr. 51), nämlich die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen, wehrlosen Menschen.

5. Am Vorabend der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bittet Euch der Heilige Vater inständig, auch in seiner Verantwortung als Hirte der ganzen Kirche, die Entscheidung gemäß den genannten Vorgaben einmütig zu treffen, denn die Einheit des Episkopats ist von grundlegender Bedeutung für eine wirksame Verkündigung des Evangeliums in der Gesellschaft.

Der Heilige Vater hat uns beauftragt, diesen Brief Ihnen, hochwürdigster Herr Bischof, und durch Sie als den Vorsitzenden Euch, den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz, zukommen zu lassen. Euch allen möchte er erneut sein schon oft zum Ausdruck gebrachtes Vertrauen, seine Wertschätzung und sein Wohlwollen bekunden. Verbunden in der Sorge um die Kirche und die Menschen in Deutschland, verbleiben wir mit den besten Grüßen

im Herrn Eure

+ Joseph Kard. Ratzinger
Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre

+ Angelo Kard. Sodano
Staatsekretär Seiner Heiligkeit

4 Brief von Papst Johannes Paul II. an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. November 1999

Dem verehrten Bruder
Msgr. Karl Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Ich habe aufmerksam den Brief vom 17. November dieses Jahres gelesen, den Sie mir bei der Gelegenheit des Ad-limina-Besuches übergeben haben, und ich habe die von Ihnen dargelegten Überlegungen im Gebet erwogen.

In diesen Tagen haben alle deutschen Bischöfe während der Ad-limina-Besuche in ihren Gesprächen mit mir auch das Thema des Lebensschutzes angesprochen. Ich habe sie alle sehr engagiert für ein klares Zeugnis zum Schutz dieses fundamentalen menschlichen Wertes erlebt.

In ihren Berichten habe ich eine Bestätigung gefunden, wie viel die Personen, die in den katholischen Beratungsstellen tätig sind, getan haben und noch tun, um den Frauen in Schwierigkeiten zu helfen und um sie dahin zu bewegen, über ihre Verantwortung gegenüber ihrem ungeborenen Kind nachzudenken. Ich möchte Sie bitten, diesen Personen die von Herzen kommende Wertschätzung des Papstes und zugleich seinen Wunsch zu überbringen, daß die katholischen Beratungsstellen auch in Zukunft eine so verdienstvolle Tätigkeit zugunsten des Lebens fortführen und verstärken, ohne jedoch die Bestätigung auszustellen, die die katholischen Beratungsstellen in ein System mithineinzieht, welches die Abtreibung zuläßt.

Was die Bitte betrifft, die Sie im Schlußteil Ihres Briefes dargelegt haben, bitte ich – nachdem ich darüber gebetet habe – Sie und über Sie alle anderen Diözesanbischöfe Deutschlands, sich für eine einheitliche Lösung einzusetzen, weil ich es in einem hohen Maß für schädlich halte, in einer so kennzeichnenden Angelegenheit zwei verschiedene Vorgehensweisen innerhalb desselben Episkopats zu akzeptieren. Ich vertraue also darauf; daß man bei der nächsten Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz einmütig und einträchtig zu einer endgültigen Entscheidung kommt, um die Weisungen zügig zu verwirklichen.

Diese Entscheidung schließt jedoch nicht aus, daß einige Diözesen für die praktische Durchführung verschieden lange Zeiten benötigen, um zu einer konkreten Möglichkeit zu gelangen, die Beratung zu erhalten, ohne jedoch die Bestätigung auszustellen.

Die eine und selbe Vorgehensweise, von allen deutschen Bischöfen in einer einmütigen Entscheidung gefaßt, – auch wenn die notwendigen Zeiten zur Ausführung zwischen den verschiedenen Diözesen variieren können –

wird unter den Katholiken in Deutschland eine ruhigere Atmosphäre begünstigen. Es ist mein lebhafter Wunsch, daß, vor allem während des Großen Jubiläums des Jahres 2000, alle Gläubigen mit ihren Geistlichen und ihren Bischöfen sich in der Freude des Glaubens und des christlichen Zeugnisses einig und einträchtig fühlen und sind. Möge es ein Jahr intensiven geistlichen Engagements, eines erneuerten Schwungs im Leben der Kirche und der Freude im Herrn werden.

Mit meinem Segen.

Aus dem Vatikan, 20. November 1999



Die deutschen Bischöfe

5 **Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbst-Vollversammlung 1999 zur künftigen Gestaltung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung vom 23. September 1999**

1. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 20.–23. September 1999 erneut ausführlich mit der künftigen Gestaltung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung befasst. Grundlage hierfür waren ein Schreiben, das Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano und der Präfekt der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger am 18. 9. 1999 nach päpstlicher Weisung an die deutschen Bischöfe gerichtet haben, sowie ein Brief des Apostolischen Nuntius vom 19. 9. 1999.

Das Schreiben der Kardinäle, das u. a. auf eine Anfrage des Erzbischofs von Köln vom 30. 7. 1999 an den Heiligen Vater zurückgeht, in der er um Klärung bat, stellt fest, dass es nicht der Intention des Heiligen Vaters entspricht, den Nachweis über eine Schwangerschaftskonfliktberatung mit dem Zusatz: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden“ zu versehen und zugleich hinzunehmen, „dass ihn die staatlichen Stellen faktisch ignorieren und den Schein auch mit diesem Zusatz als ausreichend für die straffreie Durchführung der Abtreibung gelten lassen wollen“.

Mit dem Brief des Apostolischen Nuntius vom 19. 9. 1999 wird dessen Mitteilung vom 16. 6. 1999, dass es „den Bischöfen überlassen (ist) zu überprüfen, ob es noch möglich ist, dass die katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im staatlichen System, so wie es im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (§ 5 ff.) vom 21. August 1995 vorgesehen ist, verbleiben“, als „überholt“ erklärt. Entsprechende Stellen im Brief des Heiligen Vaters vom 3. 6. 1999 sind damit klargestellt.

Die Vollversammlung stellt fest, dass damit die entscheidenden Voraussetzungen für den Beschluss des Ständigen Rates vom 21./22. 6. 1999 nicht mehr gegeben sind.

2. In dieser Situation, die eine neue Lösung erfordert, bringen die deutschen Bischöfe erneut ihre gemeinsame Überzeugung zum Ausdruck, dass der Schutz des ungeborenen Lebens in unserer Gesellschaft eine Aufgabe von erstrangiger Bedeutung ist und alle Verantwortlichen in Pflicht nimmt. Die Bischöfe werden dafür Sorge tragen, dass die Unterstützung von schwangeren Frauen, vor allem in Not- und Konfliktsituationen, auch weiterhin gewährleistet ist. Die katholischen Beratungsstellen werden deshalb ihre bisherige Tätigkeit in vollem Umfang fortführen, einschließlich der Vermittlung wirksamer Hilfen.

Eine Anzahl von Bischöfen spricht sich dafür aus, eine Neuordnung einzuleiten, die eine Ausstellung von Beratungsnachweisen, die straffreie Abtreibungen ermöglichen, nicht mehr vorsieht.

Eine Anzahl von Bischöfen sieht sich vor einer Entscheidung für ihr Bistum verpflichtet, dem Heiligen Vater ihre verbleibenden Bedenken vorzutragen und die Umgestaltung des Beratungskonzeptes hinsichtlich der Voraussetzungen und Konsequenzen zunächst noch einmal zu prüfen.

3. Alle Bischöfe sind sich einig, dass eine Neuordnung der Beratung nur in einer angemessenen Übergangszeit erfolgen kann, in der die kirchlichen Beratungsstellen ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen.

4. Die Absicht katholischer Laien, von der kirchlichen Verantwortung unabhängige Beratungsstellen zu errichten, die einen Nachweis über die Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) führen, wird von der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung solcher Initiativen, über die schon seit längerem öffentlich diskutiert wird, erscheint erst möglich, wenn die konkreten Rahmenbedingungen bekannt sind.

Fulda, den 23. September 1999

6 **Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich der Sitzung des Ständigen Rates vom 23. November 1999**

Die im Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz versammelten Bischöfe haben in ihrer Sitzung am 22./23. November 1999 über die Gespräche und Begegnungen beraten, die im Rahmen ihrer Ad-limina-Besuche in Rom stattgefunden haben. Dabei war die Frage der Neuordnung der kirchlichen Schwangerenkonfliktberatung ein Schwerpunktthema. Auf der Grundlage der gemeinsamen Urteilsbildung und eines Briefes vom 20. November 1999, den Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe gerichtet hatte (Anlage), wurde folgender Beschluss gefasst:

„Wir Bischöfe sind uns einig im Ziel, das Leben ungeborener Kinder zu retten und Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu helfen. Wir haben gerungen und ringen um den besten Weg des Lebensschutzes. Der Papst hat uns ermutigt, eine intensive Beratung fortzusetzen, allerdings mit der Weisung verbunden, keinen Beratungsnachweis ausstellen zu lassen, der den Weg zu einer straffreien Abtreibung ermöglicht.

Im Lauf des Jahres 2000 werden wir deshalb eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinn der Weisung des Papstes durchführen.

Wir werden über die bisherigen Überlegungen hinaus umgehend prüfen, ob die kirchlichen Beratungsstellen auch ohne Ausstellung des Scheins in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung bleiben können.

Die Diözesanbischöfe werden eventuell notwendige Übergangsfristen mit den Landesregierungen klären.“

Der Bischof von Speyer

7 **„Für Mutter und Kind“ Hirtenbrief von Bischof Dr. Anton Schlembach zur Thematik der Schwangerenberatung vom 16. Oktober 1999**

Liebe Katholiken im Bistum Speyer!
Liebe Mitchristen!

Seit Monaten gibt es kaum eine Frage, die in unserer Gesellschaft und in der katholischen Kirche in Deutschland so heiß und so kontrovers diskutiert wird wie die kirchliche Schwangerenkonfliktberatung. Nach den Beratungen der Bischofskonferenz vor drei Wochen ist nun die Entscheidung jedes einzelnen Bischofs gefordert.

Nach reiflicher Überlegung und vielen internen Gesprächen habe ich den Entschluss gefasst, die Schwangerenberatung im Bistum Speyer neu zu regeln. Auch weiterhin werden wir schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen beraten und unterstützen. Wir werden in unseren Beratungsstellen aber keine Beratungsbescheinigungen nach Paragraph 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mehr ausstellen. Mit diesem Bischofswort möchte ich meine Entscheidung, die zu den schwierigsten meiner 16 Bischofsjahre gehört, begründen.

Die Kirche hat von Anfang an das ungeborene Kind als kostbares Gut, als schutzberechtigten Menschen im ersten Stadium seiner Entwicklung angesehen und deshalb immer auch die Würde der Mutterschaft betont. Liturgischer Ausdruck dafür ist zum Beispiel die Feier der Empfängnis Jesu („Mariä Verkündigung“) und die Feier der Geburt Jesu an Weihnachten. Es ist heute auch wissenschaftlich erwiesen, dass das ungeborene Kind bereits alle Möglichkeiten seiner späteren Entwicklung in sich trägt. Es ist ein und derselbe Mensch, der vom Augenblick der Zeugung an in einem kontinuierlichen Prozess seine Anlagen entfaltet, bis er – erst lange Jahre nach der Geburt – zu einem eigenverantwortlichen, selbständigen Dasein heranwächst. Von daher ist Abtreibung Tötung eines ungeborenen menschlichen Wesens, also ein schweres Unrecht und für die Mutter, aber auch für den Vater, ja für die ganze Gesellschaft ein großes Unglück. Deshalb sah sich die Kirche von ihrem Auftrag und Menschenverständnis her immer auch verpflichtet, die gesetzliche Abtreibungsregelung des Staates kritisch zu begleiten.

Als in Deutschland der Gesetzgeber, um Abtreibungen zu verhindern, im Jahr 1976 eine Beratungspflicht einführte, hat die Kirche sofort Schwangerenberatungsstellen eingerichtet. Dort fanden Mütter in Not- und Konfliktsituationen eine Beratung, die auf das Lebensrecht des Kindes und die Würde der Frau ausgerichtet war. Zugleich wurden den Frauen Hilfen zur Behebung der Not vermittelt. Diese Beratung hatte für eine straffreie Abtreibung noch keinen zentralen Stellenwert. Entscheidend für eine abtreibungswillige Frau war vielmehr, dass sie von einem Arzt eine sogenannte Indikationenfeststellung erhalten konnte, die unter bestimmten Voraussetzungen eine straffreie Abtreibung ermöglichte. Schon damals gab es bei den deutschen Bischöfen Bedenken, eine solche Beratung zu bescheinigen; man meinte aber, dies verantworten zu können, da weder die Beratung noch die Bescheinigung darüber eine Schlüsselfunktion in der damaligen Gesetzeskonzeption hatten.

Durch die gesetzliche Neuregelung von 1995 erhielt die Beratungsbescheinigung jedoch eine völlig neue Bedeutung und Gewichtung: Der schriftliche Beratungsnachweis wurde eine **direkte** Voraussetzung für die Vornahme einer straffreien Abtreibung. Abtreibung blieb zwar weiter rechts-

widrig, wurde aber durch Vorlage des Beratungsscheines straffrei. Dennoch meinte ich damals, die Ausstellung der Beratungsbescheinigungen zunächst weiterhin tolerieren zu können: Denn zum einen hatte die Gesetzgebung Vorläufigkeitscharakter und war verbunden mit der Pflicht der Überprüfung und des Nachbesserns. Zum andern setzte unter den deutschen Bischöfen in Rückbindung an den Papst ein neues Nachdenken und Suchen über die pastorale und moralische Beurteilung der einschlägigen Beratungsbescheinigung ein. Entsprechend hatten auch die Richtlinien für die katholischen Schwangerenberatungsstellen nur vorläufigen Charakter.

Der Heilige Vater hat nun in einem Brief vom 18. September 1999 „nach einer Zeit des Hörens, des Überlegens und des Gebetes ... auch in seiner Verantwortung als Hirte der ganzen Kirche“ die deutschen Bischöfe inständig gebeten, den rat- und hilfeschenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen weiter, ja verstärkt zu helfen, jedoch eine Beratungsbescheinigung nicht weiter auszustellen, da diese eine Schlüsselfunktion für die Ermöglichung einer straflosen Abtreibung hat.

Diese dringende Bitte muss auch im Zusammenhang gesehen werden mit den politischen, gesellschaftlichen und bewusstseinsmäßigen Veränderungen, die in Deutschland, was die Abtreibung angeht, in den letzten Jahren stattgefunden haben. Die vom Gesetzgeber angezielte Verbesserung des Lebensschutzes durch die Pflichtberatung ist nicht erreicht worden. Die Zahl der Abtreibungen hat sich nicht verringert. Das neue Gesetz ermöglicht sogar in bestimmten Fällen legale Abtreibungen ohne Beratungspflicht fast bis zur Geburt – ein Tatbestand, der den Rechtsstaat an einer vitalen Stelle in seiner Substanz trifft. Unmenschliche Spätabtreibungen von behinderten Kindern – selbst wenn eine Behinderung nur vermutet wird – führen zu keiner Gesetzesänderung. In einer breiten Öffentlichkeit geht das Bewusstsein immer mehr verloren, dass nach geltendem Recht Abtreibung nach wie vor Unrecht ist. Vielmehr neigt das vorherrschende Bewusstsein dazu, Abtreibung, weil straflos, auch als rechtens, als erlaubt, hilfreich und ethisch verantwortbar, ja sogar als Rechtsanspruch anzusehen. Die Politik lässt keine Bereitschaft erkennen, ihrer vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht der Abtreibungsgesetzgebung nachzukommen. Ebenso wenig nimmt sie ihre Aufgabe wahr, öffentlich für den Unrechtscharakter der Abtreibung zu sensibilisieren.

Es ist sogar so weit gekommen, dass nach dem Bundesverfassungsgericht ein Kind als Schadensquelle angesehen werden kann und dass es einem Arzt erlaubt ist, sein gesamtes Einkommen aus der Tötung ungeborener Kinder zu bestreiten. Unübersehbar gibt es hier erschreckende Anzeichen einer Zivilisation des Todes.

In diesem Kontext, der noch lange nicht ganz ausgeleuchtet ist, habe ich mich in meinem Gewissen verpflichtet gefühlt, die weitere Ausstellung von Beratungsscheinen in unserem Bistum zu beenden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium von Rheinland-Pfalz und dem Saarland, die ich erbeten habe, wird diese Entscheidung am 1. Januar 2000 wirksam.

Unabhängig davon werden wir unsere bisherige Beratung durch unsere qualifizierten und hochmotivierten Beraterinnen, denen ich herzlich für ihren Dienst danke, ohne Abstriche weiterhin anbieten. Wir werden unsere Hilfeleistungen für schwangere Frauen wie bisher in vollem Umfang, sogar noch verstärkt weiterführen. Wir werden unsere Pfarreien bitten, ihre Mitverantwortung für alle ungeborenen Kinder und ihre Mütter wahrzunehmen und ihre Hilfsangebote vor Ort zu erweitern. Das Bewusstsein muss neu geweckt werden, dass einer Mutter nur geholfen ist, wenn ihrem Kind geholfen wird, und dass einem Kind nur geholfen ist, wenn seiner Mutter geholfen wird. Wir wollen ein noch größeres Hilfsnetz und Hilfsnetz aufbauen und noch stärkeren Einfluss nehmen auf das gesellschaftliche Bewusstsein. Wir werden uns noch weniger als bisher mit der bestehenden Gesetzgebung abfinden. Wir werden uns aber noch mehr als bisher dafür in Pflicht nehmen lassen, mitzusorgen, dass in unserem Lebensbereich jede Frau, die ein Kind unter ihrem Herzen trägt, guter Hoffnung sein kann, d. h. dass sie ihr Kind annehmen, zur Welt bringen, es versorgen, es erziehen und sich an ihm freuen kann.

Ich bin mir bewusst, dass es manchen von Ihnen Schwierigkeiten bereiten wird, meine Darlegungen uneingeschränkt zu übernehmen. Ich kenne die Einwände, die man durchaus dagegensetzen kann, und habe sie mitbedacht. Dennoch bitte ich alle, die mein Wort erreicht, herzlich, meine Entscheidung zu respektieren und den Gründen dafür Verständnis entgegen zu bringen. Noch wichtiger ist, dass wir auch in Zukunft, ja noch mehr als bisher, uns für Mutter und Kind, für Kind und Mutter einsetzen. Am wichtigsten bleibt unser Glaube, dass unser Leben von Gott kommt und zu Gott führt; es ist kraft der Auferstehung Jesu Christi von der Herrschaft des Todes befreit und zur Teilhabe am ewigen Leben des dreieinigen Gottes bestimmt. Dieses Bekenntnis darf für uns Christen kein leeres Wort bleiben. Es fordert uns alle auf, dem menschlichen Leben in all seinen Phasen mit Ehrfurcht zu begegnen, besonders dort, wo es unserer Hilfe bedarf.

Speyer, 16. Oktober 1999, am 16. Jahrestag meiner Bischofsweihe

Mit Gruß und Segen

Ihr Bischof



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

8 Konzeption der Neuordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer

Die folgende **Neuordnung** verzichtet auf die Erteilung von Beratungsbescheinigungen gemäß § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die betroffenen Frauen werden im gleichen Umfang wie bisher Beratung, Begleitung und Vermittlung von Hilfen erhalten. Darüber hinaus beinhaltet die Neuordnung zusätzliche Angebote und sieht die Gründung einer **Bischöflichen Stiftung** zugunsten der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer vor.

Die Diözese Speyer will mit dieser Neuordnung den betroffenen schwangeren Frauen auch künftig auf zweierlei Weise helfen:

- durch die Aufrechterhaltung des umfangreichen personalen Angebotes für die Beratung;
- durch finanzielle Direkthilfen an Frauen in Notlagen über den Bischöflichen Hilfsfonds.

Ersteres wird künftig u.a. durch die Bischöfliche Stiftung ermöglicht. Spenden für die Erhaltung der Beratungsstellen kommen auch direkt den betroffenen Frauen zugute, weil die eigentliche Hilfe durch das persönliche Gespräch und den Beratungsvorgang erfolgt. Die Stiftung soll auch Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, fördern und die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder sensibilisieren.

Ich bitte alle, insbesondere alle Gläubigen des Bistums, um **finanzielle Spenden für die Errichtung der Stiftung und ihre künftige Arbeit** auf das Sonderkonto der Stiftung:

Kontonummer **80888** bei der LIGA Speyer
„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

Speyer, den 1. Januar 2000, am Hochfest der Gottesmutter Maria



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

9 Ordnung für die Schwangerenberatung in der Diözese Speyer vom 1. Januar 2000 mit Wirkung vom 1. April 2000

Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, dass durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist.

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. 1995 I, S. 1050 ff.) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit fortzusetzen, muss aus ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie geschehen.

Künftig werden daher die katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Diözese Speyer Beratungsbescheinigungen, die eine straffreie Abtreibung ermöglichen, **nicht** mehr ausstellen (vgl. § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung von Artikel 1 des SFHÄndG, a.a.O.). Dies bedeutet nicht, dass sich die Diözese aus der Schwangerenberatung zurückzieht. Vielmehr werden die katholischen Beratungsstellen auch künftig die allgemeine Schwangerenberatung, wie sie das Schwangerschaftskonfliktgesetz in § 2 vorsieht, anbieten; in deren Rahmen wird es auch weiterhin das Angebot der Schwangerschafts**konflikt**beratung geben. Die Arbeit der katholischen Schwangerenberatungsstellen wird durch zusätzliche Angebote erweitert. Ebenso wird das Netz der Hilfen durch verstärkte Kooperation mit den Pfarrgemeinden ausgebaut.

Ziel unserer Beratung bleibt nach wie vor der Schutz der ungeborenen Kinder sowie – gemeinsam mit den betroffenen Frauen und ihren Angehörigen – die Suche nach neuen, hoffnungsvollen Perspektiven für ein Leben **mit** dem Kind. Denn Mutter und Kind gehören zusammen. Darum stehen wir solidarisch in gleicher Weise zu Mutter **und** Kind und helfen auch in der Zukunft beiden vor und nach der Geburt.

Unsere speziell in Krisenintervention geschulten Beraterinnen stehen jeder Frau wie bisher im Schwangerschaftskonflikt zum Gespräch zur Verfügung und bieten ihr Beratung und Hilfe aus einer Hand an.

Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden Grundsätze, Aufgabengebiete und unterstützenden Maßnahmen.

A. Grundsätze für die Arbeit der katholischen Schwangerenberatungsstellen

Die Beratung orientiert sich am christlichen Menschenbild sowie dem Leitbild des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erfolgt – mit Ausnahme der Aus-

stellung von Beratungsbescheinigungen – nach den bisher geltenden Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (**OVV 1995, S. 566ff., §§ 1–4, 6–17**).

Inhaltlich und methodisch dient die Beratung der Klärung von Konfliktsituationen und hilft bei deren Bewältigung durch Ermutigung sowie Stärkung der Eigenkräfte der schwangeren Frau.

Die Beratung ist immer mit entsprechenden Hilfen gekoppelt, wie z. B.:

- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von gesetzlichen Leistungen;
- Vermittlung von Geld- und Sachhilfen;
- Unterstützung in Fragen der Ausbildung und beruflichen Eingliederung;
- Hilfen bei der Wohnungssuche;
- Hilfe bei der Vermittlung von Pflege- und Adoptivfamilien;
- Vermittlung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.

Die individuelle Notsituation der schwangeren Frau macht eine breite Palette von Hilfen erforderlich. Diese Hilfen werden durch das Zusammenwirken der verschiedenen kirchlich-caritativen Beratungsstellen und Dienste fachkundig sichergestellt.

Neben der persönlichen und beruflichen Qualifikation als diplomierte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin ist für die Arbeit in der katholischen Schwangerenberatung die Zusatzqualifikation zur Beratung in Konfliktsituationen während der Schwangerschaft erforderlich.

B. Aufgabenbereiche der katholischen Schwangerenberatungsstellen

Die Aufgaben der katholischen Beratungsstellen ergeben sich wesentlich daraus, dass auf die Pflichtberatung in einer Not- und Konfliktsituation nach den §§ 5–7 Schwangerschaftskonfliktgesetz verzichtet und ausschließlich nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten wird. Auch im Rahmen dieses **Umstieges** innerhalb des Gesetzes ist es möglich, Schwangerschaftskonfliktberatung in nicht staatlich anerkannter Form anzubieten. Die Tätigkeit der katholischen Beratungsstellen wird daher auch künftig Konfliktberatungen nach kirchlichem Selbstverständnis umfassen.

1. Allgemeine Schwangerenberatung

Diese Beratung ist vor allem als unterstützendes Angebot – besonders in schwierigen Problemlagen – während der Schwangerschaft sowie als entlastendes Angebot nach der Geburt eines Kindes oder auch nach einem Schwangerschaftsabbruch zu verstehen.

Sie umfasst die Aufgaben nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere:

- Beratung und Hilfen in Fragen und Problemen während der gesamten Schwangerschaft;

- weitere Begleitung nach der Geburt des Kindes bis zu dessen drittem Lebensjahr;
- Beratung bei Risikoschwangerschaften und befürchteter Behinderung des Kindes;
- Beratung bei Problemen und Konflikten nach einem Schwangerschaftsabbruch;
- Beratung in Fragen zur Familienplanung, Sexualaufklärung, Partnerschaft u. a. auf der Grundlage der christlichen Sexualethik.

Über die in § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz genannten Aufgaben hinaus wird zusätzlich angeboten:

- Begleitung und Beratung nach der Geburt des Kindes bis zu dessen drittem Lebensjahr;
- Arbeit mit überlasteten Müttern;
- Beratung bei Problemen mit der Übernahme der Elternrolle;
- Mädchen- und Frauenarbeit im Kontext mit den Themen Schwangerschaft und Mutterschaft.

2. Schwangerenkonfliktberatung

Gegenstand der Beratung nach § 2 ist auch die Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Diese umfasst insbesondere die Beratung für Frauen und Paare in Schwangerschaftskonflikten in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft als Hilfe zur Bewältigung der Not- und Konfliktsituation. Diese Form der Konfliktberatung bedarf keiner besonderen staatlichen Anerkennung und wird nicht durch einen Nachweis dokumentiert.

3. Präventive Arbeit

Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen wird durch präventive Angebote zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften ergänzt. Darin eingeschlossen sind alle eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Einen Schwerpunkt bildet die Information über die natürliche Familienplanung (NFP) und die Aufklärung über die psychischen wie physischen Folgen und Risiken einer Abtreibung.

Zielgruppen hierfür sind Schulklassen, vor allem in Verbindung mit dem Religionsunterricht, Frauen- und Jugendgruppen sowie sonstige interessierte Gruppen.

4. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen soll auf die qualifizierte Arbeit und das umfassende Angebot der katholischen Schwangerenberatungsstellen aufmerksam machen.

C. Unterstützende Maßnahmen

1. Stärkere Vernetzung der Arbeit der Beratungsstellen mit den Pfarrgemeinden

Schwangere Frauen sollen in den Beratungsstellen erfahren, welche Unterstützung ihnen ihre Pfarrgemeinde anbietet (z.B. Mutter-Kind-Gruppen, Babysitterdienste, Familienkreise, Vermittlung von Babyzubehör usw.). Dazu werden die Pfarrgemeinden aufgefordert, ihre Möglichkeiten zu prüfen sowie ihre Angebote zu erweitern und aktuell den Beratungsstellen mitzuteilen.

2. Bischöflicher Hilfsfonds

Für finanzielle Direkthilfen an betroffene Frauen steht weiterhin der **Bischöfliche Hilfsfonds** zur Verfügung. Dessen Mittel stammen aus dem Haushalt der Diözese Speyer und werden bei Bedarf aufgestockt. Frauen und Mütter in Not- oder Konfliktsituationen können über die kirchlichen Beratungsstellen Hilfe und Förderung beantragen. Die Mittel werden unbürokratisch und schnellstmöglich vergeben.

3. Bischöfliche Stiftung

Für die Unterstützung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe dieser Ordnung ist eine **Bischöfliche Stiftung** errichtet worden. Sie soll außerdem Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, fördern. Weiter hat sie die Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

D. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2000 in Kraft und gilt für das Bistum Speyer bis zur Festlegung einheitlicher Richtlinien durch die deutschen Bischöfe.

Speyer, den 1. Januar 2000, am Hochfest der Gottesmutter Maria



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

10 Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind – Stiftungsurkunde – vom 8. Dezember 1999

Mit dem Zweck, die künftige Arbeit der katholischen Schwangerenberatung im Bistum Speyer zu unterstützen, errichte ich, Dr. Anton Schlembach, Bischof von Speyer, hiermit eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Errichtung der Stiftung erfolgt kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und trägt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

Sie wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist

- a) die katholische Schwangerenberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
- b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

Artikel 3

Der Stiftung wird ein Grundstockvermögen in Höhe von DM 1 Mio. zugesichert. Eigentümer dieses Anfangskapitals wird das Bistum Speyer, das die Stiftung als treuhänderische Stiftung führt (Treuhänder).

Artikel 4

Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, welche eine Anlage zu dieser Urkunde ist. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Stiftung und das zur Förderung des Stiftungszweckes gestiftete Vermögen treuhänderisch nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

Speyer, den 8. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

11 Satzung für die „Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“ vom 8. Dezember 1999

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bischöfliche Stiftung für Mutter und Kind“.

(2) Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird von der Diözese Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die katholische Schwangerenberatung in der Diözese Speyer nach Maßgabe der „Ordnung der Schwangerenberatung in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu unterstützen;
- b) Projekte des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und anderer kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, zu fördern;
- c) die Öffentlichkeit für die Würde der Frau sowie das Lebensrecht und den Schutz der ungeborenen Kinder zu sensibilisieren.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Diözese Speyer und für Projekte kirchlich-caritativer Träger zugunsten von Frauen, die aufgrund der Schwangerschaft in Konflikte oder Notlagen geraten, verwirklicht.

Weiterhin soll der Stiftungszweck durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für den Schutz und das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, verantwortete Elternschaft und christliche Sexualethik, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen, gesellschaftlichen sowie kirchlichen Gruppen und Verbänden verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Treuhänder das Stiftungsvermögen im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit für den Stiftungszweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden vom Bischof von Speyer berufen. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Beirat einen Nachfolger. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Bischofs von Speyer.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall

- a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Speyer erklärt werden kann,
- b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Speyer,
- c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung.

Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 7

Beschlußfassung des Beirates

(1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Bischof von Speyer dies verlangen.

(2) Die Beschlüsse des Beirates werden in Sitzungen gefaßt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Beiratsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben.

(6) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Der Beirat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung. Er ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die Genehmigung des vom Treuhänder vorzulegenden Wirtschaftsplanes;
 - d) die Genehmigung der vom Treuhänder vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - e) die Entgegennahme des vom Treuhänder vorzulegenden Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie einen Tätigkeitsbericht für das Jahr über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.
- (3) Der Treuhänder legt dem Beirat für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor.
- (4) Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Speyer.
- (3) Zu Änderungen der Satzung i.S.v. Absatz 1 ist auch der Bischof von Speyer nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

§ 11

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr

sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Speyer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Speyer, den 8. Dezember 1999



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

12 Zusammengefasste Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zum innergesetzlichen Umstieg der katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bistum Speyer auf §§ 2, 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

I. Sachstand

Die Entscheidung des Bischofs von Speyer, in den katholischen Beratungsstellen künftig keine Bescheinigungen mehr gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz auszustellen, ist mit Schreiben vom 11. 10. 1999 an Frau Staatsministerin Dr. Götte dem Land **Rheinland-Pfalz** mitgeteilt worden. Der Bischof von Speyer hat in diesem Schreiben um Gespräche mit dem Land gebeten. Wegen des zunehmenden öffentlichen Meinungsdruckes innerhalb des Bistums sah sich der Bischof von Speyer veranlasst, seine Entscheidung auch den Gläubigen des Bistums in einem Hirtenbrief am Sonntag, dem 17. 10. 1999, mitzuteilen. Nach Rücksprache mit dem persönlichen Referenten der Ministerin hat Bischof Dr. Schlembach seinen Hirtenbrief der Ministerin umgehend zugesandt, um diese umfassend zu informieren.

Am 15. 10. 1999 hat Bischof Dr. Schlembach in einer Pressekonferenz seine Entscheidung den Medien verdeutlicht und begründet. Bei dieser Gelegenheit hat er in der Terminfrage Kompromißbereitschaft angedeutet.

Kurz darauf ist vom Katholischen Büro mitgeteilt worden, dass die Ministerin im Landtag am 22. 10. 1999 die gesamte Förderung der katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer in Frage gestellt hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Gespräche mit Vertretern des Bistums stattgefunden hatten.

Am 2. 11. 1999 fand dann das Gespräch mit den Vertretern des Bischofs von Speyer bei Ministerin Dr. Götte statt.

Dabei wurde kirchlicherseits deutlich gemacht, dass die katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer auch künftig voll umfänglich nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes weiter beraten werden (über 85 % ihrer bisherigen Tätigkeit). Lediglich die Konfliktberatungen (bisher ca. 13 %) werden voraussichtlich zurückgehen, weil die katholischen Beratungsstellen eben keine Beratungsbescheinigungen mehr gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz ausstellen werden.

Zur Überraschung der kirchlichen Vertreter wurde von Seiten des Ministeriums die Möglichkeit eines **Umstieges** auf die allgemeine Schwangerenberatung gemäß § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als mit dem Bundesgesetz unvereinbar bezeichnet. Es wurde angedeutet, dass für diesen Umstieg auf § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Förderung künftig in vollem Umfang entfallen müsse, weil das Land gezwungen sei, die katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer zu 100 % zu ersetzen.

Ein solcher Handlungsbedarf des Landes muß kirchlicherseits in Frage gestellt werden. Lediglich im Bereich der künftig voraussichtlich zurückgehenden Konfliktberatungen (zuletzt ca. 13 %) ist ein Handlungsbedarf des Landes für den Ersatz durch andere Träger und die Umschichtung der Förderung u. E. nachvollziehbar. Im übrigen sind Bistum und Caritasverband der Auffassung, dass den katholischen Trägern für den Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung gemäß § 2 des Gesetzes ein Rechtsanspruch auf Förderung auch künftig zusteht, wie dies im Bistum Fulda von der Regierung des Landes Hessen praktiziert wurde und wird.

Auch gegenüber dem **Saarland** wurde die Entscheidung des Bischofs von Speyer, in den katholischen Beratungsstellen künftig keine Bescheinigungen mehr gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz auszustellen, mit Schreiben vom 11. 10. 1999 an Frau Ministerin Dr. Görner mitgeteilt. Das auch hierin erbetene Gespräch fand am 25. 11. 1999 mit Vertretern des Bischofs von Speyer bei Ministerin Dr. Görner statt. Auch dabei wurde kirchlicherseits deutlich gemacht, dass die einzige Beratungsstelle des Bistums im Saarland künftig voll umfänglich nach § 2 des Schwanger-

schaftskonfliktgesetzes weiter beraten wird. Lediglich die Konfliktberatungen, die dort nur bis zu ca. 10 % der gesamten Beratungstätigkeit ausmachen, werden voraussichtlich zurückgehen.

Vom saarländischen Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde zwar zugestanden, dass der von uns vorgesehene Umstieg auf die allgemeine Schwangerenberatung durchaus gesetzeskonform sei. Unter Berufung auf ein Gestaltungsermessen des Landes wurde der gewünschte Umstieg jedoch abgelehnt. Infolgedessen müsse auch die Förderung für die einzige Beratungsstelle des Bistums im Saarland (Homburg) künftig entfallen, weil das Saarland diese Beratungsstelle einem anderen Träger zusprechen wolle.

Der Standpunkt der zuständigen Länderministerien wird kirchlicherseits auch deswegen nicht verstanden, weil seit Jahren von allen Parteien und weltanschaulichen Richtungen ein großes Lob auf die Kompetenz und Qualität der katholischen Schwangerenberatungsstellen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht worden ist. Nach dem Verfassungsurteil und auch entsprechend dem Bundesgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz) soll eine **plurale** Beratung von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gesichert sein. Deshalb erwarten Bistum und Diözesan-Caritasverband, dass die Länder ihre Positionen überdenken.

Kirchlicherseits sehen wir sehr wohl Lösungsansätze, die es ermöglichen, einerseits die qualifizierte katholische Beratungsarbeit zum Wohle der Allgemeinheit fortzuführen und andererseits entsprechenden Ersatz für die Reduzierung im Bereich der Konfliktberatung unter teilweiser Umschichtung der Förderung zu finden. Deshalb halten wir weitere Gespräche mit den Ländern für angezeigt, um diese Lösungsansätze vertiefen zu können.

Im Gespräch mit Herrn Ministerpräsidenten Beck und Frau Staatsministerin Dr. Götte vom 17. 11. 1999 in Speyer haben wir bereits versucht, diesen unseren Lösungsansatz als für alle Seiten (Bistum, Land und Gesellschaft) sinnvolle, praktikable sowie relativ einfach umzusetzende Lösung verständlich zu machen. Um auf der Grundlage dieses Lösungsvorschlages weitere Gespräche zu ermöglichen, hat Bischof Dr. Schlembach eine Verschiebung des ursprünglichen Termins auf den 1. 4. 2000 angeordnet. Eine entsprechende Bitte hatte Ministerin Dr. Götte bereits im Gespräch vom 2. 11. 1999 geäußert.

Auch in einem Gespräch mit dem Herrn Ministerpräsidenten des Saarlandes, Peter Müller, am 10. 12. 1999 wurden die unterschiedlichen Standpunkte nochmals erörtert. Auch hier hat Bischof Dr. Schlembach eine Verschiebung des ursprünglichen Termins auf den 1. 4. 2000 zugesichert.

II. Rechtsauffassung des Bistums Speyer:

Vor dem Hintergrund der Gespräche in den zuständigen Ministerien vom 2. 11. 1999 bzw. vom 25. 11. 1999 seien die wichtigsten kirchlichen Positionen nochmals wie folgt zusammengefaßt:

- die Beratung der katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bistum Speyer wird im bisherigen Umfang der allgemeinen Schwangerenberatung fortgeführt, ja sogar ausgebaut und verstärkt;
- für den Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung gemäß § 2 steht den kirchlichen Trägern der katholischen Beratungsstellen ein Rechtsanspruch auf Förderung zu. Insoweit wird kirchlicherseits ein Handlungsbedarf der Länder, Ersatz durch die Förderung anderer Träger schaffen zu müssen, in Frage gestellt;
- soweit Nachfrage besteht, wollen die katholischen Beratungsstellen auch künftig Konfliktberatungen durchführen, wenn auch nach kirchlichem Selbstverständnis, d.h. ohne die Erteilung von Beratungsbescheinigungen gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Gegenstand der Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist nämlich auch die Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Da die Beratung nach § 2 nicht an eine (besondere) staatliche Anerkennung gebunden ist, kann diese Form der Konfliktberatung auch in nicht staatlich anerkannter Form angeboten werden. Dabei wird jedoch den Anforderungen der §§ 5, 6 und der Zielsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes insgesamt entsprochen, die in der vollständigen Bezeichnung „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ zum Ausdruck gebracht wird;
- im Bereich der Konfliktberatungen wird es voraussichtlich zunächst zu einem Rückgang der Beratungsfälle kommen. Insoweit kann kirchlicherseits auch ein Handlungsbedarf der Länder für den Ersatz durch andere Träger und die Umschichtung der Förderung anerkannt werden. Hierbei kann es sich jedoch nur um zwischen 10 %-15 % der gesamten Beratungstätigkeit der katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer handeln. Insoweit wird auf unseren Lösungsvorschlag in Ziffer III verwiesen;
- die Argumentation des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, das Schwangerschaftskonfliktgesetz sähe eine absolut zwingende Verbindung und Einheit von allgemeiner Beratung gemäß § 2 und Konfliktberatung gemäß §§ 5-7 vor, die nicht „aufgeteilt“ werden dürfe, mit der Konsequenz, dass die katholischen Beratungsstellen zu 100 % ersetzt werden müssten (obwohl nur zwischen 10 % und 15 % der Tätigkeit entfallen), kann kirchlicherseits nicht nachvollzogen werden. Diese Rechtsauffassung halten wir im Einklang mit maßgeblichen juristischen Meinungen auch für rechtlich unzutreffend:

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz selbst geht in § 3 einerseits und § 8 andererseits von einer deutlichen Trennung zwischen den beiden Formen der Beratungen aus, die sich auch in einer entsprechend abschnittsweisen Aufteilung des Gesetzes ausdrückt. Eine Verknüpfung wird auch nicht durch § 4 des Gesetzes hergestellt, wonach die Länder verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater wohnortnah zur Verfügung steht. Insbesondere steht diese Vorschrift einer Aufteilung nach **Beratungsschwerpunkten** bei unterschiedlichen Trägern für die Bereiche allgemeine Schwangerenberatung einerseits und Konfliktberatung andererseits **nicht** entgegen. Dies ergibt sich auch aus der amtlichen Begründung des Gesetzes (Drucksache des Deutschen Bundestages 13/1850);

- auch folgender juristischer Gesichtspunkt wäre u. E. noch zu bedenken: Sollten bei einer rechtlichen Überprüfung die Gerichte eine eventuelle Versagung der Förderung durch die Länder nicht für rechters erachten, weil sie der „100%igen Ersetzungstheorie“ nicht folgen könnten, dann müssten die Länder bei vollständiger Ersetzung der katholischen Beratungsstellen tatsächlich eine Doppelförderung erbringen. Ebenso wäre u. E. ein Widerruf der Anerkennung, soweit er die allgemeine Schwangerenberatung betreffen sollte, oder gar die Untersagung der Namensführung „Katholische Schwangerenberatung“ rechtlich nicht haltbar.

III. Lösungsvorschlag:

Im Gespräch vom 17. 11. 1999 wurde Herrn Ministerpräsidenten Beck und Frau Staatsministerin Dr. Götte eine vom Caritasverband erstellte Übersicht (Anlage 1) über sämtliche Beratungsstellen im **rheinland-pfälzischen** Gebietsanteil des Bistums Speyer unter jeweiliger Angabe des Trägers übergeben.

Die Übersicht zeigt deutlich auf, daß bereits jetzt eine durchgängig gemischte Trägerstruktur besteht, die es ermöglicht, den (geringfügigen) Handlungsbedarf des Landes aus dem voraussichtlichen Wegfall der Konfliktberatungen mit ca. 13 % bei den katholischen Beratungsstellen durch teilweise Umschichtung der Förderung zugunsten eines anderen Trägers aufzufangen.

Danach wären

- für den Raum Ludwigshafen/Neustadt/Landau 1,5 Vollzeitstellen,
- für den Raum Landstuhl/Kaiserslautern 0,5 Vollzeitstellen sowie
- für den Raum Pirmasens/Zweibrücken 0,5 Vollzeitstellen

durch entsprechende Aufstockung der Stellen bei anderen Trägern zu ersetzen.

Mithin wären vom Land insgesamt höchstens **2,5 Vollzeitstellen** bei **anderen** Trägern zusätzlich zu schaffen. Die Finanzierung dieser Stellen müsste durch eine Umschichtung der Förderung zu Lasten der Träger der katholischen Beratungsstellen und damit kostenneutral für das Land erfolgen.

Mit dieser Regelung wären auch die Erfordernisse des § 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz erfüllt, wonach die Länder dafür Sorge tragen müssen, dass den Beratungsstellen nach den §§ 3 bzw. 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten – wohnortnah – zur Verfügung steht. Dieser Schlüssel ist derzeit erfüllt. Die vorgeschlagene Umschichtung würde daran nichts ändern, so dass auch künftig der gemäß § 4 erforderliche Schlüssel und die demgemäß gebotene Wohnortnähe erfüllt wären. Die einzige Änderung ergäbe sich bei den **Beratungsschwerpunkten** der einzelnen Träger, die jedoch dem Flächendeckungsgrundsatz in § 4 **nicht** entgegenstünde. So gibt es auch jetzt schon bei den verschiedenen Trägern unterschiedliche Beratungsschwerpunkte, z. B. machen die Konfliktberatungen im rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitt bei den katholischen Beratungsstellen ca. 19 %, beim Diakonischen Werk ca. 26 % und bei Pro Familia ca. 55 % aus. Für das Saarland gelten vergleichbare Zahlen. Durch eine Umverteilung der Konfliktberatungen der katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer von derzeit ca. 13 % werden sich die bereits jetzt unterschiedlichen Beratungsschwerpunkte der verschiedenen Träger nur unwesentlich verschieben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei den katholischen Beratungsstellen im Rahmen von § 2 auch künftig eine Beratung zur Lösung und Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten angeboten wird. Diese wird zum Teil sicher auch in Anspruch genommen werden. Infolgedessen besteht für die katholischen Beratungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz ein **Rechtsanspruch** auf institutionelle Förderung der allgemeinen Schwangerenberatung nach §§ 2, 3 des Gesetzes.

Im **Saarland** ist der Handlungsbedarf des Landes noch geringfügiger: Bei der einzigen Beratungsstelle in Trägerschaft des Caritasverbandes in Homburg betragen die Konfliktberatungen höchstens 10 % der gesamten Beratungstätigkeit; der voraussichtliche Wegfall dieser Konfliktberatungen kann ebenfalls durch eine teilweise Umschichtung der Förderung zugunsten eines anderen Trägers erfüllt werden. Bei der gegebenen Ausgangslage von einer dreiviertel Vollzeitstelle in Homburg wäre vom Land höchstens eine **0,25 Vollzeitstelle** bei einem anderen Träger durch Aufstockung zusätzlich zu schaffen (Anlage 2). Die Finanzierung dieser Stelle müsste ebenfalls durch eine Umschichtung der Förderung zulasten des Caritasverbandes als Träger der katholischen Beratungsstelle im Saarland und damit kostenneutral für das Land erfolgen.

Für den Umstieg auf die Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz bedarf es – so auch die Rechtsauffassung der Länder –

nicht der **besonderen** Anerkennung nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Demgemäß kann eine solche Anerkennung auch nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Förderung für diesen Bereich der Beratungstätigkeit sein. Eine von der besonderen Anerkennung nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz unabhängige **sonstige** Anerkennung ist nach derzeitiger Aussage der Länder für die allgemeine Schwangerenberatung gemäß § 2 des Gesetzes ebenfalls nicht erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bestünde hierauf ebenfalls ein Rechtsanspruch, da alle Anforderungen und Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften insoweit von Seiten der katholischen Beratungsstellen erfüllt wären.

Mit vorstehender Lösung wäre auch dem gesetzlichen Erfordernis (§§ 3, 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz) eines **pluralen** Angebotes Genüge getan. Die Erfüllung des Schlüssels nach § 4 bei Umsetzung dieser Lösung ist ausschließlich Sache der Länder. Eine zwingende Verknüpfung zwischen Beratungsstellen für allgemeine Schwangerenberatung (§ 3 des Gesetzes) und Konfliktberatungsstellen (§ 8 des Gesetzes) ergibt sich aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz **nicht** und steht damit diesem Lösungsvorschlag auch nicht entgegen.

IV. **Schlußbemerkung:**

Das Engagement der Katholischen Kirche in der Schwangerenberatung macht deutlich, daß es Aufgaben gibt, an deren Erfüllung dem Staat und der Kirche gemeinsam gelegen ist. Dies schließt nicht aus, daß in einzelnen Punkten – wie im Fall der Erteilung der Beratungsbescheinigung gemäß § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz – die gemeinsame Wahrnehmung einer solchen Aufgabe mit dem **kirchlichen Selbstverständnis** unvereinbar ist. Es gehört jedoch zum richtigen Verständnis eines partnerschaftlichen und gleichgeordneten Verhältnisses von Staat und Kirche, wie es unser Grundgesetz vorsieht, daß der staatliche Partner eine kircheninterne Entscheidung respektiert, auch wenn er sie nicht teilen kann. Es entspricht ebenfalls dieser Sichtweise des Staat-Kirchen-Verhältnisses, das Engagement der Kirchen in den Bereichen, die sie nach ihrem Selbstverständnis wahrnehmen können und wollen, zu ermöglichen und zu fördern. Dazu gehört u. E. der Umstieg der katholischen Beratungsstellen im Bistum Speyer auf die allgemeine Schwangerenberatung gemäß §§ 2, 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Speyer, im November/Dezember 1999

gezeichnet

Weihbischof Georgens

1. Vorsitzender

gezeichnet

Dr. jur. Frhr. von Thannhausen

2. Vorsitzender

gezeichnet

Alfons Henrich

Caritasdirektor

Anlage 1

Übersicht über die kath. Schwangerenberatungsstellen im rheinl.-pfälz. Gebietsanteil der Diözese Speyer

Ort	Beraterinnen auf Vollzeitstellen umgerechnet	Zahl der Beratungen insgesamt:	davon Erstberat. Weiterber.	davon Konfliktberatung	andere Schwangerenberatungsstellen
Ludwigshafen Speyer Frankenthal	2,0	853 E 587 W 266	88	Ev. Ludwigshafen DW Limburgerhof DW Speyer DW Frankenthal Pro Familia	
Neustadt Bad Dürkheim	0,5	151 E 104 W 47	19	DW Neustadt DW Bad Dürkheim	
Landau Germersheim	2,0	353 E 233 W 120	36	DW Landau DW Germersheim DW Bad Bergzabern Pro Familia	
Kaiserslautern	2,5	337 E 237 W 100	12	DW Kaiserslautern u. Außenstelle Kusel Ev. Kaiserslautern Pro Familia	
Landstuhl (SKF)	1,5	310 E 205 W 105	36	DW Landstuhl	
Pirmasens	1,0	213 E 174 W 39	22	DW Pirmasens + Außenstelle Zweibrücken	
Zweibrücken	0,5	102 E 84 W 18	9	DW Zweibrücken	
7 (11)	10,00	2.319 E 1.624 W 695	222 (13,66%)		

Dies bedeutet, dass im Raum Ludwigshafen + Neustadt + Landau **1,5 Stellen** bei einem anderen Träger geschaffen werden müssen, im Raum Landstuhl + Kaiserslautern **0,5 Stellen** sowie im Raum Pirmasens + Zweibrücken **0,5 Stellen**. Insgesamt müssen damit nur **2,5 Stellen** zugunsten eines anderen Trägers umgeschichtet werden. Die Anforderungen des § 4 SchKG sind damit auch weiterhin erfüllt.

**Katholische Schwangerenberatungsstelle Homburg
im saarländischen Gebietsanteil der Diözese Speyer**
Anlage 2

staatliche Anerkennung: 29. 11. 1978 durch die saarländische Landesregierung, erneuert 1994 aufgrund geänderter Gesetzeslage

personelle Besetzung: 1 Sozialarbeiterin (¾ Stelle)
1 Verwaltungsangestellte

finanzielle Förderung: erstmalig 1998
0,5 Sozialarbeiterin zuzüglich Pauschale für Verwaltungsangestellte und Sachkosten

Landesförderung 1998: 53.000,00 DM (entspricht 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten)

weitere Beratungsstellen vor Ort: Diakonisches Werk, Gesundheitsamt

statistische Angaben:

Jahr	Klienten insgesamt	davon Erstkontakte	davon Konfliktber.	ausgestellte Bescheinig.
1994	207	170	26	19
1998	212	170	9	6
lfd. Jahr bis 30. 9. 99	167	127	5	3

Zum Ausgleich der entfallenden Konfliktberatungen genügt es daher, wenn vom Land höchstens eine 0,25 Vollzeitstelle bei einem anderen Träger durch Aufstockung zusätzlich geschaffen wird. Die Anforderungen des § 4 SchKG wären damit auch künftig erfüllt.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	18. Januar 2000